

wahrnimmt. V.sverhältnisse können auf Initiative des staatlichen Organs und von anderen Beteiligten entstehen. Sanktionen, die wegen Verletzung der sich aus dem V.sverhältnis ergebenden Pflichten angewendet werden, sind in der Regel Maßnahmen der ordnungsrechtlichen, der allgemeinen verwaltungsrechtlichen und der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten eines V.sverhältnisses werden in der Regel durch Organe-des Staatsapparates auf dem Verwaltungswege durch das übergeordnete Staatsorgan oder andere dazu befugte O-gane (z. B. das Gericht) entschieden. Das V. ist untrennbar mit der Entwicklung des —► *Staatsrechts* der DDR, dem grundlegenden Zweig des sozialistischen Rechts in der DDR, verbunden. Es geht von der Einheit der sozialistischen Staatsmacht und der Volksmassen bei der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, von der Einheit von gewählten Organen der Staatsmacht und dem Staatsapparat aus. Die staatliche Leitung der volkswirtschaftlichen Bereiche erfolgt auch mittels des V., das in enger Beziehung zum —► *Wirtschaftsrecht* steht. Da die vollziehend-verfügende Tätigkeit nicht nur unter juristischen Aspekten, sondern auch in ihrer organisierenden, durchführenden und gestaltenden Tätigkeit zu verstehen ist, ergeben sich Beziehungen des V. zur wissenschaftlichen Organisation der staatlichen Leitung.

Vierseitiges Abkommen: am 3. 9.

1971 von der UdSSR, den USA, Großbritannien und Frankreich un-
terzeichneter und am 3. 6. 1972 in Kraft getretener Vertrag über Westberlin mit einer Reihe von Anlagen und Zusatzvereinbarungen. Das V. A. kam vor allem dank den beharrlichen Bemühungen der UdSSR um die politische Entspannung in Europa und der Verständigungsbereitschaft der DDR zustande. Es ist ein Ergebnis des konsequenten Kampfes der

UdSSR, der DDR und aller friedliebenden, verantwortungsbewußten Kräfte in Europa, nicht zuletzt auch in Westberlin selbst und in der BRD, gegen den jahrzehntelangen Mißbrauch Westberlins als eines imperialistischen Vorpostens und Störfaktors gegen die DDR und andere sozialistische Staaten, als einer „Frontstadt im kalten Krieg“. Das V. A. trägt wesentlich dazu bei, die von Westberlin aus betriebene politische, ökonomische und ideologische Divergenztätigkeit gegen die DDR und ihre sozialistischen Bruderländer und die dadurch hervorgerufenen Gefahren für die Sicherheit im Zentrum Europas zurückzudrängen. Es dämmt die von Westberlin ausgehenden Spannungen und Konfliktgefahren weitestgehend ein und stellt einen wichtigen Beitrag zur Festigung der —► *europäischen Sicherheit* und zur Entwicklung von Beziehungen der —► *friedlichen Koexistenz* zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten Europas dar. Durch das V. A. wurde in völkerrechtlich verbindlicher Form bekräftigt, daß „die Westsektoren Berlins so wie bisher kein Bestandteil der BRD sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden“. (ND 4. 9. 1971) Ausgehend von diesem grundlegenden Prinzip, daß Westberlin ein besonderes Gebilde darstellt, das nicht zur BRD gehört und ihr nicht unterstellt ist, regelt das V. A. im einzelnen den politischen und rechtlichen Status Westberlins. Es legt fest, daß der Bundespräsident, die Bundesregierung, die Bundesversammlung, der Bundesrat und der Bundestag — einschließlich ihrer*- Ausschüsse und Fraktionen - sowie sonstige staatliche Organe der BRD — einschließlich aller Bundesgerichte - keinerlei Verfassungs- und Amtshandlungen zur Ausübung unmittelbarer staatlicher Macht über Westberlin vornehmen dürfen. Tagungen einzelner Ausschüsse des Bundestages oder Bundesrates bzw. ein-